

und die übrigen vorbereitenden Handlungen in einem Falle der fraglichen Art, welcher wesentlich verschieden ist von demjenigen des Ausstandesfalles des Notars, wegen Verwandtschaft mit dem Kridar — ohne Bedenken dem zuständigen Notar überlassen werden kann: —

beschlossen:

1. Sei sowohl dem hiesigen, als den übrigen Bezirksgerichten die Anleitung gegeben, in solchen Fällen im Sinne der Erwägungen zu verfahren.
2. Sei ihnen dieser Beschluß mitzutheilen.

Verordnung des Obergerichtes
vom 22. November 1845 betreffend die Stellvertretung der Notare bei Geschäften überhaupt, bei welchen sie wegen Verwandtschaft betheilig sind.

Das Obergericht des Standes Zürich
hat

nach Anhörung des Antrages seiner Justizkommission, betreffend eine Zuschrift des Kollegiums der Notare des hiesigen Kantons hinsichtlich des Ausstandes bei notarialischen Fertigungen,
da sich ergeben:

A. Durch Beschluß vom 15. Juli 1841 habe das Obergericht den sämtlichen Bezirksgerichten die Anleitung gegeben, die Besorgung solcher Konkurse, in denen der zuständige Notar selbst oder einer der in

§. 15 des Notariatsgesetzes bezeichneten Anverwandten desselben mit einer Forderung betheilt sei, — gleichwohl bis zum Kollokationstage dem betreffenden Notare zu überlassen, dann aber von der persönlichen Betheiligung des Notars, resp. eines seiner Anverwandten, den übrigen Kreditoren Kenntniß zu geben und, falls diese den Ausstand des Notars nicht verlangen, ihm auch die weitere Besorgung des Auffalles zu gestatten.

B. Bei Erlass dieser Verfügung sei das Obergericht von der Ansicht ausgegangen, daß es wesentlich von der Art und dem Range der von dem betreffenden Notare selbst oder einem seiner Anverwandten im Konkurse eingegebenen Forderung abhänge, ob eine solche Betheiligung des Notars vorliege, hinsichtlich welcher es rathsam sein dürfte, ihm die Besorgung des Konkurses abzunehmen, hierüber aber am besten die übrigen konkurrirenden Kreditoren in Hinsicht auf ihr eigenes Interesse entscheiden, so daß, wenn dieselben, nachdem ihnen von diesem Verhältnisse Kenntniß gegeben worden, gegen die Besorgung des Auffalles durch den betreffenden Notar keine Einwendungen erheben, ebensowenig als in andern Zivilfällen, wo ein im Ausstande befindliches Mitglied oder der Schreiber des Gerichtes von der betreffenden Partei dessen ungeachtet anerkannt werde, ein Grund vorhanden sei, von Seite des Gerichtes den Ausstand des Notars und seines Substituten von Amtswegen zu verfügen.

C. Die Notare stellen nunmehr an das Obergericht das Gesuch, daß der in vorstehendem Be-

schlusse ausgesprochene Grundsatz auch auf alle übrigen Geschäfte des Notars, bei welchen derselbe nicht als Selbstkontrahent direkt betheiliget sei, sondern nur wegen Verwandtschaft mit einem Betheiligten im Auslande sich befinde, ausgedehnt werden möchte, indem es unzweifelhaft nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen habe, durch die Bestimmung des §. 15 des Notariatsgesetzes den Notar zu nöthigen, für die Fertigung auch dann einen andern Notar herbeizurufen, wenn die Betheiligten selbst seinen Ausstand ausdrücklich nicht verlangen, während dagegen es für die Betheiligten, welche behufs der beabsichtigten Fertigung einen weiten Weg hergekommen, ungemein lästig, ja oft, wenn Gefahr aus dem Verzuge entstehe, von bedeutendem Nachtheile sei, wenn sie wegen Verwandtschaft des Notars mit einem der Betheiligten, ungeachtet sie in dessen Unbefangenheit keinen Zweifel setzen, unvorrichteter Sache wieder nach Hause gehen und zuwarten müssen, bis ein unparteiischer Notar herbeigerufen worden sei:

in Erwägung

daß aus den theils von den Gesuchstellern laut Fakt. C. angeführten, theils laut Fakt. B. von dem Obergerichte in dem Beschlusse vom 15. Juli 1844 betreffend die Beschränkung des Ausstandes der Notare in Konkursen, hervorgehobenen Gründen es sich rechtfertigt, wenn dem Gesuche zwar nicht in dem Umfange, wie von den Iektern gegenwärtig angetragen ist, wohl aber theilweise und unter Anwendung einer Maßregel, wodurch die Einwilligung der Betheiligten beurkundet wird, entsprochen wird;

beschlossen:

Art. 1. Sei den Notaren gestattet, bei solchen Geschäften, wo sie nicht als selbst betheiligt auftreten, sondern einzig wegen Verwandtschaft mit einem der Betheiligten im Auslande sich befinden würden, sich in allen Beziehungen durch ihren ordentlichen Substituten (§. 11 der Notariatsordnung) vertreten zu lassen, insofern nämlich die sämmtlichen hiebei Betheiligten ihre Einwilligung hiezu durch ihre Unterschrift im Journal vorher erklärt haben, wovon denn auch sowohl im Protokoll als in der Ausfertigung über das betreffende Geschäft ausdrücklich Erwähnung zu thun ist.

Art. 2. Soll indessen dieser Beschluß bis nach erfolgter Genehmigung desselben durch den Großen Rath, wovon seiner Zeit den Bezirksgerichten Kenntniß zu geben ist, nicht in Wirksamkeit treten.

3. Sei dieser Beschluß den sämmtlichen Bezirksgerichten für sich und für Eröffnung an die Notare ihrer Bezirke mitzutheilen; auch desselben in dem Jahresberichte an den Großen Rath, verbunden mit dem Antrage der Aufnahme desselben in die Gesetzesammlung zu erwähnen.

U r t u n d e n

über den zwischen den schweizerischen Kantonen und dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

C o n v e n t i o n .

Les Cantons de Zurich, Berne, Lucerne, Uri, Schwyz, Unterwalden (le haut et le bas), Glaris,